

Schiedsgerichtsordnung der Handwerkerpartei Deutschland

§ 1 Grundlage

- (1) Die Schiedsgerichte sind Schiedsgerichte gemäß dem Parteiengesetz.
- (2) Die Schiedsgerichtsordnung regelt das Verfahren vor den Schiedsgerichten, bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung der Satzung und der Grundsätze.
- (3) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes sind Parteimitglieder und dürfen keiner Weisung gebunden sein und führen ihre Tätigkeit nach bestem Wissen und Gewissen aus.
- (4) Die Schiedsgerichtsordnung ist für jedes Schiedsgericht und jeder Ordnung bindend. Eine Erweiterung oder Abänderung ist nur zulässig durch Zweidrittelmehrheit des Vorstandes unter Berücksichtigung der demokratischen Grundordnung.
- (5) Sofern ein Punkt in dieser Schiedsgerichtsordnung nicht bestimmt ist, sind Zivilprozessordnung und Gerichtsverfassungsgesetz anzuwenden.
- (6) Grundsätzlich sind die Mitglieder verpflichtet, vor dem Aufsuchen des Schiedsgerichtes eine Mediation anzustreben.
- (7) Alle Mitglieder sind dazu verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken. Wird von irgendeiner Seite versucht das Verfahren zu beeinflussen, so macht das Schiedsgericht dies unverzüglich öffentlich bekannt.

§ 2 Schiedsgerichte

- (1) Schiedsgerichte werden sowohl auf Bundesebene als auch auf Landesebene eingerichtet.

§ 3 Antragserfordernis

- (1) Das Schiedsgericht wird nur nach einem gescheiterten Schlichtungsgespräch zwischen den Konfliktparteien und dem Vorstand der übergeordneten Gliederung auf schriftlichen Antrag tätig.
- (2) Die Mediation wird beim Schiedsgericht oder beim Vorsitzenden schriftlich angezeigt.

§ 4 Antragsrecht

- (1) Antragsberechtigt ist jeder, der in seinem Rechtsverhältnis verletzt wurde oder glaubt in seinem Rechtsverhältnis verletzt worden zu sein.
- (2) Das grundsätzliche Antragsrecht bei berechtigtem Interesse an einem Rechtsverhältnis bleibt unberührt.
- (3) Ein Schiedsgericht kann sich auch einer Sache annehmen, welches nicht zu seinem geographischen Zuständigkeitsbereich gehört, insofern die Beteiligten einverstanden sind und es der Sache dient.
- (4) Anträge sind beim Schiedsgericht zu stellen, welche innerhalb von sechs Wochen durch Beschluss beantwortet werden. Mit einer Frist von zwei Wochen wird eine mündliche Verhandlung einberufen, sofern keine der Parteien ausdrücklich und glaubhaft gegen eine mündliche Verhandlung schriftlich Einspruch erhebt.

(5) Anträge beinhalten:

- a) Name, Anschrift und weitere Kontaktdaten des Antragstellers,
- b) Name und Anschrift des Antragsgegners und
- c) eine klare und eindeutige Begründung inklusive einer Schilderung der Umstände.

§ 5 Örtliche Zuständigkeit

- (1) Gerichtsstand ist der Sitz des Antraggegners.
- (2) Bei mehreren Antragsgegnern können die Beteiligten den örtlichen Gerichtsstand vereinbaren.
- (3) Kommt keine Einigung zustande, bestimmt das Schiedsgericht auf Antrag der Beteiligten den Gerichtsstand.

§ 6 Formen und Fristen

- (1) Der gesamte Schriftverkehr muss in dreifacher Ausfertigung, sowie digital an das zuständige Schiedsgericht eingereicht werden.
- (2) Alle Anträge und Verfahren werden innerhalb von 21 Tagen beantwortet, mit Bekanntgabe eines Gütetermins. Der Termin ist abhängig von der Dringlichkeit.
- (3) Die Ladung zur mündlichen Verhandlung erfolgt schriftlich. Die Ladungsfrist beträgt in der Regel 14 Tage, kann allerdings in dringenden Fällen verkürzt werden.
- (4) Unzulässige und unbegründete Anträge kann das Schiedsgericht ohne Anhörung abweisen.
- (5) Alle Beteiligten und Betroffenen haben jederzeit das Recht, angehört zu werden.
- (6) Das Schiedsgericht kann auch bei Nichterscheinen einer Partei ein Urteil treffen.
- (7) Das gesamte Verfahren samt Schriftverkehr erfolgt über die zuständige Schiedsgerichtsstelle.

§ 7 Richterbesetzung

Die Mitgliederversammlung wählt eine ungerade Anzahl von mindestens drei bis maximal elf Richter, welche der Partei angehören, allerdings nicht dem Vorstand zugehörig sind. Die gewählten Richter bestimmen einen vorsitzenden Richter, der das Gericht leitet und die Geschäfte führt.

- (1) Auf Landesebene ist das Schiedsgericht durch den vorsitzenden Richter und zwei Richtern besetzt. Jeder Richter hat einen Stellvertreter als Nachrücker für das Schiedsgericht der Länder.
- (2) Das Schiedsgericht wird für die Dauer von vier vollen Kalenderjahren Jahren beginnend zum 1. Januar gewählt. Die Wahlen finden im Herbst vor dem neuen Amtsantritt statt. Das Gericht bleibt bis zur abgeschlossenen Wahl eines neuen Schiedsgerichtes im Amt.
- (3) Ein Richter kann durch schriftliche Kündigung an den vorsitzenden Richter oder seinen Stellvertreter sein Amt beenden.
- (4) Unbesetzte Richterstellen können für den Rest der Amtszeit nachgewählt werden.
- (5) Ein Richter ist für das Richteramt für maximal zwei Amtsperioden wählbar.
- (6) Die Richter sowie alle Mitglieder sind zur Mitwirkung in Streitigkeiten verpflichtet. Sollte ein Richter seine Mitwirkung trotz schriftlicher Nachfrist von 21 Kalendertagen ernsthaft verweigern, so kann er vom Verfahren ausgeschlossen werden und wiederholtem Falle von seinem Amt enthoben werden.

(7) Sollte ein Richter aufgrund einer Krankheit, Urlaub, Befangenheit oder Amtsenthebung an der Teilnahme verhindert sein, so wird die offene Stelle durch einen anderen Richter ersetzt.

(8) Das Schiedsgericht ist erst ab drei Richtern im Verfahren beschlussfähig.

(9) Ist ein Gericht nicht mehr beschlussfähig, so ruht das Verfahren bis zur Beschlussfähigkeit oder das Verfahren im Beistand durch das Bundesschiedsgericht verhandelt.

§ 8 Bundesschiedsgericht

(1) Das Bundesschiedsgericht ist zuständig für

- a) Angelegenheit aus der Satzung,
- b) Streitigkeiten zwischen den Landesverbänden,
- c) Beschwerden gegen Entscheidungen aus dem Landesschiedsgericht und
- d) Streitigkeiten der Bundespartei.

(2) Das Bundesschiedsgericht wird mit einer ungeraden Anzahl von mindestens fünf Richtern und maximal elf Richtern besetzt, welche Parteimitglieder sind.

§ 9 Befangenheit

(1) Richter und Mitglieder der Schiedskommissionen können von jedem Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, auch kann ein Richter sich selbst für befangen erklären, wenn ein Grund vorliegt. Die Frist hierzu beträgt 14 Tage nach Bekanntgabe der Richter.

(2) Die Ablehnung ist dem Gericht schriftlich zu begründen. Abgelehnte Richter müssen sich zum Ablehnungsgrund äußern und haben das Recht auf Widerspruch. Den Verfahrensbeteiligten wird Gelegenheit gegeben, hierzu abschließend Stellung zu nehmen.

(3) Ein Richter ist von Amts wegen von der Ausübung des Richteramts ausgeschlossen:

- a) in Sachen, in denen er selbst Verfahrensbeteiligter ist,
- b) in Sachen, in denen Familienmitglieder bis zum dritten Grad oder Lebenspartner und deren Familienmitglieder beteiligt sind,
- c) in Sachen, in denen ein Richter selbst als Zeuge oder Gutachter bestellt ist.

(4) Das Gericht entscheidet über das Ausscheiden des Richters ohne dessen Mitwirkung, die freigewordenen Stelle übernimmt der stellvertretende Richter.

(5) Abgelehnte Richter können keine Rechtsmittel erheben und sind für das betroffenen Verfahren befreit.

(6) Befangenheitsanträge können während eines laufenden Prozesses nicht mehr gestellt werden, es sei denn, es liegen neue Erkenntnisse vor, die eine Weiterführung des Prozesses unter diesen Umständen nicht mehr rechtfertigen.

(7) Kann ein Schiedsgericht aus einem der oben genannten Gründen nicht gebildet werden, so wird entweder ein anderes Landesschiedsgericht oder das Bundesschiedsgericht mit dem Fall anvertraut.

(8) Wird vor dem Landesschiedsgericht keine Einigung getroffen, oder kann kein Urteil gefällt werden, so wird sich das Bundesschiedsgericht dem Fall annehmen.

§ 10 Schlichtung/Vergleich

- (1) Das Schiedsgericht ist angehalten, zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Streits hinzuwirken.
- (2) Schiedsvergleiche sind zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens zulässig.
- (3) Vor der Hauptverhandlung wird erst ein Gütetermin eingeräumt.
- (4) Das Schiedsgericht wird beim Gütetermin den Sachverhalt beider Parteien anhören und den Streitgegenstand einordnen. Das Gericht wird Fragen zur Zielsetzung des Streitgegenstands stellen. Es findet eine persönliche Anhörung aller Beteiligten statt.
- (5) Ein Vergleich kann mündlich oder schriftlich vor dem Verfahrensbeginn geschlossen werden, welcher durch einfachen Schriftsatz vom Gericht angenommen und beschlossen wird. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage.

§ 11 Eröffnung

- (1) Das Schiedsgericht eröffnet das Verfahren nach gescheitertem Gütetermin.
- (2) Im Eröffnungsbeschluss ist die Besetzung des Gerichts, der Verfahrensgegenstand sowie die Beteiligten aufzuführen. Jede Partei erhält eine Kopie der Anrufung, sowie die Aufforderung an den Antragsgegner gegenüber dem Gericht mit einer Frist von 14 Tagen Stellung zu nehmen.
- (3) Jede Partei hat das Recht, sich durch einen selbstgewählten Vertreter gegenüber dem Gericht vertreten zu lassen.
- (4) Verfahrensbeteiligte sind, der Antragsteller, der Antragsgegner und sofern bestellt, Beigeladene.

§ 12 Verfahren

- (1) Das Schiedsgericht ermittelt den Sachverhalt, ohne dass es an die Beweisantritte der Beteiligten gebunden ist. Der Antragsteller und der Antragsgegner sowie die beigeladenen Parteien wirken an der Aufklärung des Sachverhalts mit. Das Schiedsgericht ist bei der Aufklärung des Sachverhalts keiner Weisung gebunden. Das Gericht stellt allen Beteiligten alle relevanten Informationen gleichwertig zur Verfügung.
- (2) Das Gericht kann jede Person einladen und befragen, die zur Aufklärung des Sachverhaltes beitragen können. Dieses sind auch Dritte, die am Streit beteiligt sind. Alle Mitglieder der Handwerkerpartei Deutschland sind verpflichtet, als Zeugen auszusagen. Die Ladung, sowie die Beiladung ist allen Verfahrensbeteiligten mitzuteilen und zuzustellen. Dabei ist der Stand der Sachlage und der Grund der Ladung/Beiladung anzugeben. In der Beiladung ist darauf hinzuweisen, dass der Beigeladene auf Antrag zum Verfahrensbeteiligten wird. Die Beiladung ist unanfechtbar.
- (3) Für das Zeugnisverweigerungsrecht gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung.
- (4) Die Schiedsgerichte leisten gegenseitig Amtshilfe und gewähren Akteneinsicht, die Schiedsgerichte dürfen in Verschlussachen einsehen.
- (5) Das Gericht bestimmt für das Verfahren einen Protokollführer als Berichterstatter. Die Verfahrensbeteiligten werden über den Fortgang des Verfahrens durch den Protokollführer informiert und haben das Recht dazu Stellung zu nehmen.
- (6) Das Verfahren wird bei Möglichkeit digital geführt. Das Gericht kann jederzeit auf einen mündlichen Termin bestehen und bei Bedarf auf ein schriftliches Verfahren umstellen. Die Beteiligten können

gleichermaßen Anträge zum Verfahrensablauf stellen. Das Gericht hat die Anträge angemessen zu berücksichtigen und zu entscheiden. Entscheidungen des Gerichtes hierzu sind unanfechtbar.

(7) Verhandlungen sind grundsätzlich öffentlich. Das Gericht kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dies im Interesse der Partei oder sonstige vertretbare Gründe dafürsprechen.

(8) Das Gericht kann das Ruhen des Verfahrens anordnen, wenn ein Verfahren zum Sachverhalt oder Teilsachverhalt bei einem anderen Gericht anhängig ist.

(9) Sollte das Gericht innerhalb von sechs Wochen nach Verfahrenseröffnung nicht aktiv werden, können sowohl der Antragsteller als auch der Antraggegner Beschwerde beim Bundesschiedsgericht wegen Verfahrensverzögerung erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von 14 Tagen vom Bundesschiedsgericht zu beantworten und fordert das zuständige Gericht, mit Frist von weiteren 14 Tagen zum Verfahren auf. Bei Zuwiderhandlung des zuständigen Schiedsgerichts wird per Eilantrag ein anderes Gericht mit dem Sachverhalt beauftragt.

§ 13 Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand

(1) War jemand ohne Verschulden nachweislich verhindert eine Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Antragsteller kann auch ein bevollmächtigter Rechtsbeistand sein.

(2) Der Antrag ist innerhalb von einer Woche nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Handlung nachzuholen.

(3) Sechs Wochen nach der versäumten Frist oder Handlung ist eine Wiedereinsetzung ausgeschlossen, es sei denn es lag höhere Gewalt vor.

(4) Über die Wiedereinsetzung entscheidet das zuständige Gericht.

§ 14 Einstweilige Anordnung

(1) Das Schiedsgericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen.

(2) Zur Entscheidung über den Antrag nach Abs. (1) ist bei besonderer Eilbedürftigkeit auch der Vorstand oder der vorsitzende Richter oder ein von ihnen beauftragtes Mitglied befugt.

(3) Einstweilige Anordnungen sind zu bewilligen, wenn Gefahr in Verzug besteht, wenn ein Recht oder Schutz des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden oder Nachteile entstehen könnten. Eilbedürfnis und Sicherheitsinteresse sind zu begründen und glaubhaft zu machen.

(4) Gegen eine einstweilige Verfügung kann innerhalb von 14 Tagen Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch nimmt keinen Einfluss auf die einstweilige Verfügung, diese wird erst in der Hauptverhandlung befriedet. Sollte die Hauptverhandlung ruhen oder nicht innerhalb der nächsten sechs Wochen anberaumt sein, kann der Widersprechende auf eine gesonderte Verhandlung per Antrag bestehen.

(5) Das Gericht muss innerhalb von 14 Tagen eine Ablehnung oder einen Termin zur Beilegung aussprechen.

§ 15 Urteil

(1) Das Schiedsgericht soll drei Monate nach der Verfahrenseröffnung zu einem Urteil kommen. Die Richter sowie alle Beteiligten haben auf ein zügiges Verfahren hinzuwirken.

(2) Das Urteil enthält eine Sachverhaltsdarstellung, sowie eine Begründung zur Urteilsfindung. Urteile werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Das Abstimmverhalten der Richter bleibt streng geheim.

(3) Die Verfahrensbeteiligten sowie die Landesvorsitzenden erhalten eine schriftliche Ausfertigung des Urteils.

§ 16 Berufung

(1) Gegen Entscheidungen des Landesschiedsgerichts steht jedem Verfahrensbeteiligten die Berufung zu. Gegen Entscheidungen des Bundesschiedsgerichtes ist eine Berufung ausgeschlossen.

(2) Die Berufung muss innerhalb von 14 Kalendertagen beim Bundesschiedsgericht mit Begründung und Aktenzeichen der Entscheidung des Landesschiedsgerichts eingehen.

(3) Das Landesschiedsgericht stellt dem Bundesschiedsgericht für die Dauer des Berufungsverfahrens die Akten zur Verfügung.

(4) Die Rücknahme der Berufung ist ohne weitere Zustimmung jederzeit möglich.

(5) Das Bundesschiedsgericht entscheidet über Klageanträge entweder selbst oder verweist das Verfahren an das Landesschiedsgericht zur erneuten Verhandlung zurück.

§ 17 Ordnungsmaßnahmen

(1) Ist über eine Ordnungsmaßnahme zu entscheiden, kann das Schiedsgericht statt der verhängten Ordnungsmaßnahme auch eine mildere aber auch eine härtere bis hin zum Parteiausschluss aussprechen.

§ 18 Dokumentation und Archivierung

(1) Die gesamten Akten, vom Antrag bis zum rechtskräftigen Entscheid, inkl. Ton- und Bildaufzeichnungen, sind beim zuständigen Schiedsgericht für zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrung ist auch revisionssicher digital möglich. Das zuständige Gericht dokumentiert und archiviert das Verfahren.

(2) An allen Verhandlungen sind vom zuständigen Schiedsgericht Protokollführer zu bestellen, die den gesamten Ablauf der Verhandlungen niederschreiben. Die Niederschrift wird von den Richtern und Protokollführer unterzeichnet.

§ 19 Rechenschaftsbericht und Veröffentlichung

(1) Das Schiedsgericht berichtet dem Vorstand quartalsmäßig über die Anzahl der Gerichtsverhandlungen, dem jeweiligen Streitgegenstand und der ergangenen Urteile. Einmal pro Jahr wird beim Parteitag ein Jahresbericht abgegeben, insbesondere über die Zahl der anhängigen und abgeschlossenen Fälle.

(2) Das Gericht kann bei laufenden Verfahren, bei denen es ein erhebliches parteiöffentliches Interesse feststellt, nach Rücksprache mit dem Vorstand, insofern er nicht am Verfahren beteiligt ist, öffentliche Stellungnahmen abgeben. Stellungnahmen zu nicht öffentlichen Verfahren sind unzulässig.

(3) Das Schiedsgericht kann bei einem öffentlichen Interesse anordnen, dass das Urteil in geeigneter Form der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

(4) Bei einer Veröffentlichung sind die beteiligten Personen mit einem Pseudonym zu führen. Personenbezogene Daten sind zu schwärzen.

§ 20 Kosten und Auslagen

(1) Das Schiedsgerichtsverfahren ist kostenfrei. Jeder Verfahrensbeteiligter trägt seine eigenen Auslagen für die Führung des Verfahrens. Reisekosten und Auslagen des Beistands werden nicht erstattet.

(2) Den Mitgliedern der Schiedsgerichte, dem Protokollführer sowie den geladenen Zeugen werden auf Antrag ihre Auslagen ersetzt. Die Kosten hat der zuständige Bundes- bzw. der Landesverband zu tragen.

(3) Richter erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung.

(4) Zeugengeld wird nicht gewährt.

§ 21 Inkrafttreten

(1) Die Schiedsgerichtsordnung tritt mit Beschluss in Kraft.

Gotha, den 19. April 2023

.....
Gröning

.....
Funke

.....
Seeber